

# **Satzung über die Festsetzung der Eintrittspreise und die Erhebung von Gebühren für das Soleschwimmbad Artern**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Satzung legt die Eintrittspreise für das Soleschwimmbad Artern sowie die Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht und für die Ausleihe von Badeutensilien fest.

## **§ 2 Höhe der Eintrittspreise**

### **1. Tageskarten**

Kinder unter 6 Jahre	frei
Kinder von 6 bis unter 16 Jahre	1,50 €
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre / Schüler / Studenten / Schwerbehinderte (gegen Vorlage eines gültigen Nachweises)	2,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	3,00 €
Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B	frei
Inhaber der Thüringer Ehrenamts-card	50 % Ermäßigung

**Ab 17.00 Uhr gilt für alle Tageskarten, außer auf bereits ermäßigte, eine 50 prozentige Ermäßigung.**

### **2. Zehnerkarten**

Kinder von 6 bis unter 16 Jahre	12,00 €
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre / Schüler / Studenten / Schwerbehinderte (gegen Vorlage eines gültigen Nachweises)	16,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	24,00 €

**Zehnerkarten sind gültig im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr.**

### 3. Saisonkarten

Kinder von 6 bis unter 16 Jahre	15,00 €
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahre / Schüler / Studenten / Schwerbehinderte (gegen Vorlage eines gültigen Nachweises)	30,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	60,00 €

**Die Saisonkarten sind in der Stadtkasse, Markt 14, 06556 Artern gegen Vorlage eines Passfotos erhältlich.**

#### § 3

#### **Gebühren für die Erteilung von Schwimmunterricht und für die Abnahme der Schwimmprüfung**

- (1) Der Schwimmunterricht wird in einem 3-wöchigen Turnus durchgeführt. Ein Lehrgang besteht max. aus 10 Teilnehmern. Schwimmunterricht kann ab einem Alter von 4 Jahren erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schwimmmeister. Die Gebühr für die Teilnahme am Schwimmunterricht beträgt:

je Teilnehmer 50,00 €

In dieser Gebühr ist die Abnahme der Schwimmprüfung und die Ausstellung einer Urkunde (Seepferdchen, Seeräuber) bzw. des Schwimmpasses enthalten.

- (2) Bei Nichtbestehen der Schwimmstufe ist eine Verlängerung des Schwimmunterrichtes möglich. Dafür ist eine Nachgebühr zu entrichten:

je Teilnehmer und Stunde 5,00 €

- (3) Für die Abnahme der Schwimmprüfung außerhalb des gebührenpflichtigen Schwimmunterrichtes werden folgende Gebühren erhoben:

Seepferdchen 5,00 €

Seeräuber 7,00 €

Schwimmpass 10,00 €

#### § 4

#### **Gebühr für die Ausleihe von Badeutensilien**

Für Badeutensilien werden folgende Tagesgebühren erhoben

- Badeliege 2,00 €

- Sonnenschirm 1,00 €

Für das Ausleihen von Badeliegen und Sonnenschirmen wird eine sogenannte Pfandgebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

**§ 5**  
**Gesetzliche Umsatzsteuer**

In allen Preisen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

**§ 6**  
**Fälligkeiten**

- (1) Der Eintrittspreis wird mit dem Eintritt in das Soleschwimmbad fällig. Während des Schwimmbadbesuches ist die Eintrittskarte als Nachweis beim Nutzer aufzubewahren. Eintrittskarten verlieren beim Verlassen des Schwimmbades ihre Gültigkeit.
- (2) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ist im Voraus bei der Stadtverwaltung Artern (Stadtkasse), Markt 14 zu entrichten. Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden nach Beendigung des Schwimmunterrichtes bzw. nach Ablegen der Schwimmprüfung durch einen gesonderten Bescheid erhoben.

**§ 7**  
**Sonstige Regelungen**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, soweit die Einrichtung nicht oder nicht in vollem Umfang durch den Nutzer in Anspruch genommen wird oder besondere Umstände eine Inanspruchnahme verhindern.
- (2) Das Entgelt für in Verlust geratene Tageskarten wird nicht erstattet, ein Ersatz erfolgt ebenfalls nicht. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.05.2010 sowie deren Änderung vom 05.06.2014 treten außer Kraft.

Artern, den 07.03.2016

Zimmer  
Bürgermeisterin